

Auszug aus "Gefahr- und Arbeitsstellensicherung an Straßen": Haltverbote

Haltverbote

Bedeutung der Haltverbote

PRAXIS-TIPP

BEDEUTUNG DER HALTVERBOTE:

- Zeichen **283** - Absolutes **Haltverbot** (nur auf der Fahrbahn). Es verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn. Es dürfen weder Ladegeschäfte durchgeführt werden noch dürfen Personen ein- und aussteigen. (**Abb. 1**)
- Zeichen **286** - Eingeschränktes **Haltverbot** (nur auf der Fahrbahn). Es verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn über drei Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden. Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. (**Abb. 2**)
- Zeichen **283** mit Zusatzzeichen **1052-37** - **Haltverbot** auch auf dem Seitenstreifen. Es verbietet jedes Halten auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen. Es dürfen weder Ladegeschäfte durchgeführt werden noch dürfen Personen ein- und aussteigen. (**Abb. 3**)
- Zeichen **286** mit Zusatzzeichen **1052-39** - Eingeschränktes **Haltverbot** (nur) auf dem Seitenstreifen. Es verbietet jedes Halten auf dem Seitenstreifen über drei Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder Be- oder Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden. (**Abb. 4**)
- Zusatzzeichen **1040-34** - Beginn einer Beschränkung (**Haltverbot**) nach Datum und Uhrzeit. **Haltverbote** können unbegrenzte Zeit vor dem Beginn einer Maßnahme aufgestellt werden, mindestens jedoch 72 Stunden vorher. Der vorgesehene Beginn ist auf einem Zusatzzeichen (**1040-34**) anzuzeigen. (**Abb. 5**)
- Zusatzzeichen **1042-31, 1042-33** - Zeitliche Beschränkung der **Haltverbote**. Wenn **Haltverbote** z.B. auf die tatsächliche Arbeitszeit beschränkt werden kann bzw. muss, sind diese Zusatzzeichen unter Zeichen **283** oder **286** anzubringen. (**Abb. 6**)
- Ergibt sich die Notwendigkeit für dieselbe Verbotsstrecke, Zeichen **283** und **286** zu verwenden, so ist das Zeichen **283** über dem Zeichen **286**

anzubringen. Unter Zeichen 283 ist zusätzlich ein Zusatzzeichen (1042-31/33) erforderlich. (**Abb. 7**)

- Die Zeichen 283 und 286 haben nur Gültigkeit für den Bereich der Fahrbahn. Die Fahrbahn ist abgegrenzt durch eine Markierung (Z 295), durch einen Bord oder durch eine Rinne, d.h. alles was außerhalb der Fahrbahnbegrenzung liegt ist **Seitenstreifen**. Soll auf diesem Seitenstreifen **Haltverbot** sein, so muss unter dem Hauptzeichen (Z 283 bzw. 286) ein Zusatzzeichen (Z 1052-37 oder Z 1052-39) angebracht werden. Umstritten ist, ob Parkstreifen, die auf der Fahrbahn angelegt sind, ebenfalls als Seitenstreifen anzusehen sind. Im Zweifelsfall sollten auch hier Zusatzzeichen verwendet werden. Wo das Parken auf Gehwegen erlaubt ist (Z 315), ist ebenfalls ein Zusatzzeichen erforderlich. (**Abb. 8**)



! VWV-STVO ZU § 2 ABS. 4 SATZ 5

39 Ein Seitenstreifen ist der unmittelbar neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße. Er kann befestigt oder unbefestigt sein.

Seitenstreifen kann sein:

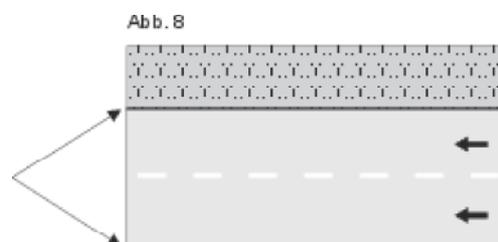
Parkstreifen, Ladezone,

Haltestelle, Taxenstand, Grünstreifen.

Fahrbahnbegrenzung kann sein:

Fahrbahn-Markierung (Z 295),

Bord, Rinne.



Einsatz der Haltverbote

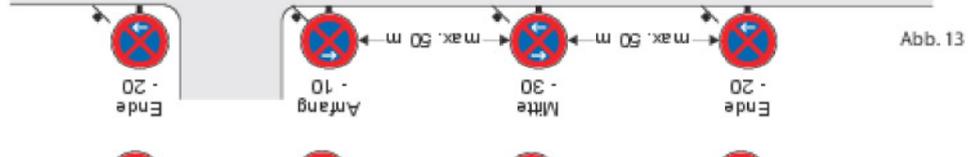
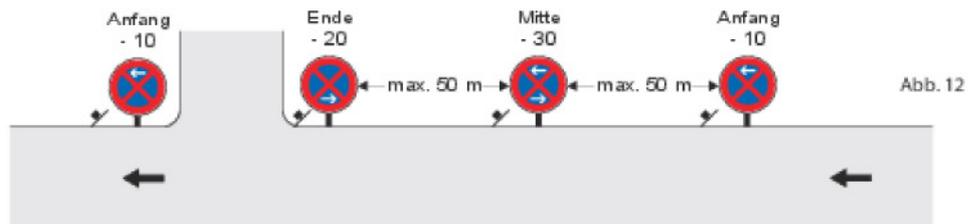
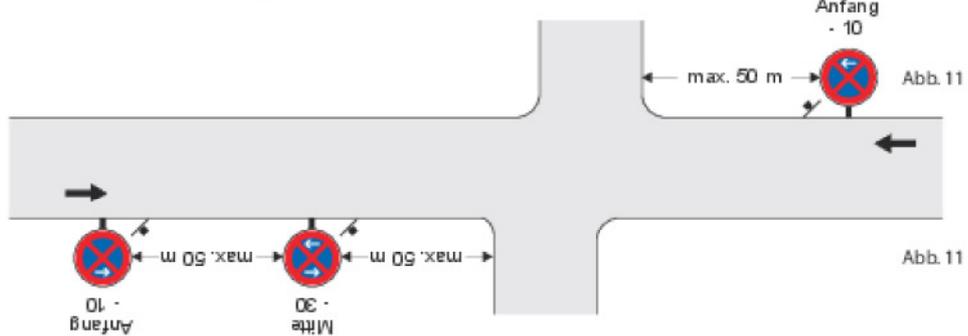
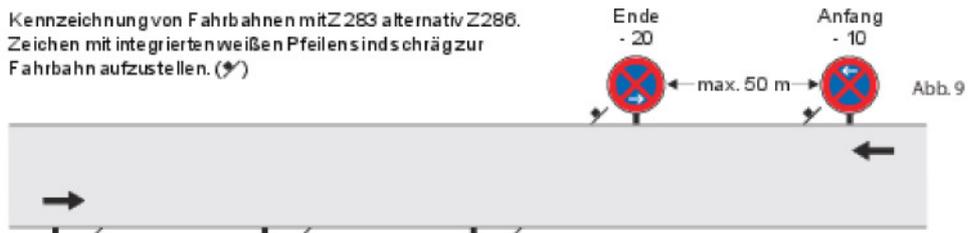
PRAXIS-TIPP

Beispiele für Zeichen 283, bei Zeichen 286 sowie mit Zusatzzeichen, sinngemäß.

- Bei kurzen Verbotsstrecken (gemäß RSA max. 50 m Länge) genügt ein “Anfang” (-10) sowie ein “Ende” (-20). **(Abb. 9)**
- Bei längeren Verbotsstrecken (über 50 m Länge) ist zusätzlich ein Zeichen “Mitte” (-30) aufzustellen und nach jeweils 50 m zu wiederholen. **(Abb. 10)**
- **Haltverbote** gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Schilder angebracht sind. In der Regel also in Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite, bei Einbahnstraßen (Richtungsverkehr) in Fahrtrichtung ggf. auch auf der linken Straßenseite. Sie gelten auch nur bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung auf der gleichen Straßenseite. **(Abb. 11)**
- Das Ende der Haltverbotsstrecke ist stets zu kennzeichnen, wenn Haltverbotschilder wiederholt aufgestellt sind oder wenn die Haltverbotsstrecke zu lang ist. Das gilt auch, wenn die Verbotsstrecke vor der nächsten Kreuzung oder Einmündung endet. In diesem Fall ist vor der Kreuzung oder Einmündung ein Schild “Ende” (-20) anzubringen und nach der Kreuzung oder Einmündung ist erneut mit einem “Anfang” (-10) zu beginnen (alle Straßen). **(Abb. 12)**
- Bei Einbahnstraßen (Richtungsverkehr) ist in Fahrtrichtung mit einem Schild “Ende” (-20) zu beginnen und mit einem Schild “Anfang” (-10) aufzuhören. **(Abb. 13)**
- Alternativ können am “Anfang” und “Ende” die Zeichen -50 (ohne Pfeile) aufgestellt werden. In diesen Schildern sind dann die Richtungspfeile anzubringen, d.h. “Anfang” Pfeil oben und “Ende” Pfeil unten. **(Abb. 14)**
- In Fahrtrichtung auf der linken Straßenseite können nicht die Schilder “Anfang” (-10) und “Ende” (-20) eingesetzt werden, weil die Richtungspfeile in die falsche Fahrtrichtung zeigen würden. **(Abb. 15)**
- Anfang, Verlauf und Ende einer Haltverbotsstrecke können entweder durch waagerechte weiße Pfeile auf dem Verkehrszeichen selbst oder durch waagerechte schwarze Pfeile auf einem Zusatzschild kenntlich gemacht werden. **Haltverbote** mit Pfeilen im Schild oder auf einem Zusatzschild sind schräg anzubringen.

- Die Zeichen sollen in der Regel weder beleuchtet sein noch rückstrahlen.
- Wo das Halten und Parken, auch ohne Arbeitsstellen, unzulässig ist, finden Sie im § 12 der Straßenverkehrs-Ordnung.
- Transportable Haltverbotszeichen, die im Rahmen von Baumaßnahmen aufgestellt worden sind, werden nicht nur durch Entfernen oder Verhängen wirkungslos, sondern auch durch "Wegdrehen" zum Gehweg hin (VG Berlin, Urt. v. 23.11.1988 - VG 4 A 759.85). Diese Handhabung entspricht der allgemeinen Praxis. Es ist dabei unerheblich, ob eine befugte oder unbefugte Person (z.B. durch Personen, die sich einen Scherz erlauben wollen) die Anordnungen des Zeichens außer Kraft setzt (vgl. OLG Hamm, VRS 40/153).
- Die im Widerspruch zur Arbeitsstellenbeschilderung (**Haltverbote**) stehende stationäre Beschilderung muss für die Zeit der Arbeiten außer Kraft gesetzt werden, d.h. sauber abdecken oder rot durchkreuzen. Das ist ggf. auch für Parkuhren erforderlich.
- Seitenstreifen ist alles das, was außerhalb der Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295, Bord oder Rinne) liegt, das können sein: Parkstreifen, Ladezone, Haltestellenbuchten, Taxenstände, Grünstreifen.

Kennzeichnung von Fahrbahnen mit Z 283 alternativ Z 286. Zeichen mit integrierten weißen Pfeilen sind schräg zur Fahrbahn aufzustellen. (↗)



Copyright Deichmann+Fuchs Verlag, Aichach. Alle Rechte vorbehalten – Lizenziert für